

**Merkblatt zum Stromsteuer Spitzenausgleich nach der
Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV
ab dem Antragsjahr 2021
für das Alternative System nach Anlage 2 SpaEfV für KMU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die letzte Ausbaustufe zum Aufbau eines Energiemanagementsystems nach der Anlage 2 der SpaEfV wurde in 2015 erreicht. Gerne möchten wir Sie bei der erfolgreichen Rückerstattung Ihrer Stromsteueranteile **für das Antragsjahr 2021** unterstützen. Die vom Gesetzgeber geforderten Informationen über Ihren Energieverbrauch zur Beantragung des Spitzenausgleichs nach der SpaEfV erfolgt nach den gleichen Dokumentenvorgaben wie in den Vorjahren. Sie können also dieses Jahr die im Vorjahr zur Testierung vorgelegten Unterlagen weitenutzen und aktualisieren. **Vorort-Audits** zur Überprüfung der gemachten Angaben finden seit dem letzten Jahr im 2 Jahres Rhythmus statt. Falls Sie im letzten Jahr Vorort testiert worden sind, ist in 2021 eine Unterlagenprüfung ausreichend, d.h. Sie können uns Ihre aktualisierten Unterlagen einreichen, wir prüfen diese dann bei uns als akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen.

Ansonsten ist für 2021 wieder ein Vorort-Audit bei Ihnen erforderlich.

Die Nachweise, die Sie bereits in den vergangenen Jahren erbracht haben, sind sowohl bei dem Vorort-Audit als auch bei der Unterlagenprüfung jedes Jahr zu aktualisieren und vorzulegen. Diese sind im Einzelnen:

1. Erklärung der Geschäftsleitung, ein Energiemanagementsystem eingeführt zu haben und zu betreiben. *

Diese dokumentierte Erklärung der Geschäftsleitung muss mindestens Folgendes beinhalten:

Verpflichtung des Unternehmens, ein alternatives System nach Anlage 2 der SpaEfV zur Verbesserung der Energieeffizienz zu betreiben.

2. Benennung eines Energiebeauftragten. *

Diese Benennung muss mindestens Folgendes beinhalten:

Namentliche Benennung des Energiebeauftragten mit Hinweis zur Übernahme der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung und Übergabe der Befugnisse zur Erfassung der notwendigen Informationen und Daten.

***Erklärung der Geschäftsleitung und die Benennung des Energiebeauftragten muss nur bei Änderungen erneuert werden.**

3. Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger

Aus Ihren Energierechnungen können Sie die Verbräuche Ihrer Energieträger (Strom, Gas, Öl, Fernwärme, Diesel, Propangas, Fuhrpark etc.) ersehen und diese in tabellarischer Form darstellen. Wichtig hierbei ist, dass Sie sowohl die absoluten als

auch die prozentualen Einsatzmengen betrachten. In Summe müssen also Ihre gesamten Energieträger 100 % ergeben (siehe Tabelle).

Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger nach SpaEfV Anlage 2 Punkt 1 (Beispiel)							
Jahr	Energieträger	Verbrauch [kWh/Jahr]	Anteil am Gesamtenergieverbrauch [%]	Kosten [Euro]	Kostenanteil [%]	Messsystem	Genauigkeit / Kalibrierung
2018	Strom	2.600.000	70	300.000	78	Geeichter Zähler EVU	S 0,5
2018	Gas	800.000	22	60.000	16	Geeichter Zähler EVU	S 0,5
2018	Fernwärme	300.000	8	25.000	6	Geeichter Zähler EVU	S 0,5
2018	Energie Gesamt	3.700.000	100	385.000	100		

Hierbei ist zu beachten, dass der Erfassungszeitraum 12 Monate beträgt und frühestens am 01.01. des jeweiligen Jahres beginnt.

4. Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten

Hier ist eine Erstellung einer Energieverbrauchsanalyse für Ihre Energieträger (Strom, Gas, Öl, Fernwärme, etc.) mit der Zuordnung auf die (Haupt-)Verbraucher (z. B. Produktionsanlagen, Druckluftherzeugung, Trockner, Kühlanlagen, etc.) gefordert. Große Verbrauchsanteile müssen zumindest zeitweise gemessen, kleine können z. B. auf Basis von Anschluss- oder Erfahrungswerten geschätzt werden. Die Erfassung der Prozessabwärme ist ebenfalls gefordert und kann auch hier im ersten Ansatz über die Abwärmtemperatur geschätzt werden.

Im Folgenden ist ein Beispiel für die zu erstellende Tabelle dargestellt.

Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten nach SpaEfV Anlage 2 Punkt 2 (Beispiel)								
Nr.	Energieverbraucher	Baujahr	Anschlussleistung [kW]	Eingesetzte Energie [kWh/Jahr]	Eingesetzter Energieträger	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung	Abwärmtemperatur
1	SGM 1	2003	60	180.000	Strom	3-phasige Messung	S 1	40 °C
2	SGM 2	2011	80	210.000	Strom	3-phasige Messung	S 1	40 °C
3	SGM 3	2007	120	250.000	Strom	3-phasige Messung	S 1	40 °C
4	Kühlanlage	1998	200	205.000	Strom	3-phasige Messung	S 1	50 °C
5	Druckluftherzeugung	2000	75	60.000	Strom	3-phasige Messung	S 1	60 °C
6	Beleuchtung	div.	25	75.000	Strom	Schätzung über install. Leistung	80%	n.v.
7	Verwaltung	div.	35	40.000	Strom	Schätzung über install. Leistung	80%	n.v.
8	Lager / Versand	div.	20	18.000	Strom	Schätzung über install. Leistung	80%	n.v.
9	Heizung	1990	400	500.000	Gas	Geeichter EVU Zähler	S 0,5	90 °C
	Summe Strom			1.038.000	Strom			
	Summe Gas			500.000	Gas			

5. Bewertung der Einsparpotenziale

Hier ist die Erstellung eines Aktionsplans gefordert, in dem Energieeinsparpotenziale (wie zum Beispiel die energetische Optimierung der Anlagen und Systeme sowie die Effizienzsteigerung einzelner Geräte) identifiziert und bewertet sind. Die Bewertung muss wirtschaftliche Kriterien (Rentabilität, Investitionshöhe/a, Kapitalrückfluss) und energetische Einsparpotenziale enthalten (siehe nachfolgende Tabelle).

Bewertung der Einsparpotenziale nach SpaEfV Anlage 2 Punkt 3 (Beispiel)						
Bewertung nach interner Verzinsung und Amortisationszeit						
Allgemeine Angaben					Interne Verzinsung	Statische Amortisation
Nr.	Investition / Maßnahme	Investitionssumme	Einsparung	Technische Nutzungsdauer	Rentabilität der Investition/a ¹⁾	Kapitalrückfluss ²⁾
[-]	[-]	[Euro]	[Euro/Jahr]	[Jahre]	[%]	[Jahre]
1	Isolation des Plastifizierzylinders SGM 14	1.200	1.500	10	115	0,8
2	Austausch des Druckluftkompressor 2	60.000	20.000	10	23,3	3
3	Nachträgliche Drehzahlregelung des Antriebs 0815	5.000	5.000	5	80	1

¹⁾ Rentabilität ist der Nettogewinn geteilt durch das gebundene Kapital d.h. die Investition, geteilt durch die Nutzungsdauer.

$$\text{Rentabilität [in \%/a]} = \left(\frac{\text{Nettogewinn}}{\text{Investition}} \right) : \text{Nutzungsdauer}$$

Nettogewinn ist die Einsparung multipliziert mit der Nutzungsdauer, abzüglich der Investition.

$$\text{Nettogewinn [in €]} = (\text{Einsparung} \times \text{Nutzungsdauer}) - \text{Investition}$$

²⁾ Kapitalrückfluss ist die Investitionssumme geteilt durch die Einsparung pro Jahr.

$$\text{Kapitalrückfluss [in a]} = \frac{\text{Investition}}{\text{Einsparung}}$$

6. Rückkopplung zur Geschäftsführung und Entscheidung über den Umgang mit den Ergebnissen

Einmal jährlich hat sich die Geschäftsführung über die Ergebnisse **der Nummern 3 bis 5** zu informieren und auf dieser Grundlage entsprechende Beschlüsse über Maßnahmen und Termine zu fassen. Dieser Bericht kann ähnlich eines Managementreviews ausgeführt sein. Der Aktionsplan kann mit Verantwortlichen, Erledigungsterminen und ggf. Status der Maßnahmen (Umsetzungsgrad) ergänzt werden.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Nachweisführung erfolgt immer noch durch eine jährliche dokumentenbasierte Prüfung, allerdings nur noch alle 2 Jahre bei Ihnen vor Ort. Ähnlich einem Systemaudit prüft der SKZ-Auditor die von Ihnen gemachten Angaben.

D.h. sofern im Vorjahr ein Vorort-Audit stattgefunden hat, findet in 2021 nur eine Dokumentenprüfung beim Zertifizierungsunternehmen statt. Hat im letzten Jahr eine Dokumentenprüfung bei uns stattgefunden, auditieren wir Sie dieses Jahr wieder Vorort. Bei beiden Varianten ist die Prüfung der folgenden Punkte erforderlich:

Einführung und Energiebeauftragter* (*Erklärung der Geschäftsleitung und die Benennung des Energiebeauftragten muss nur bei Änderungen erneuert werden.)

Liste der Energieträger (Tabelle 1 der SpaEfV = Punkt 3 dieses Merkblatts),

Liste der Energieverbraucher (Tabelle 2 der SpaEfV = Punkt 4 dieses Merkblatts),

Bewertung der Einsparpotenziale (Tabelle 3 der SpaEfV = Punkt 5 dieses Merkblatts),

Stellungnahme der Geschäftsleitung (Punkt 4 der SpaEfV = Punkt 6 dieses Merkblatts).

Diese Belege müssen dem Zertifizierer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, gerne auch per Email, bzw. die Unterlagen werden vor Ort begutachtet. Der daraus resultierende Auditbericht bzw. der Unterlagenprüfbericht ist die Basis für das Ausfüllen des Zollformulars 1449, welches wir Ihnen im Anschluss an ein erfolgreiches Audit bzw. die Unterlagenprüfung ausstellen und Ihnen zur Stromsteuererstattung beim Zollamt zur Verfügung stellen. Kopien von Energierechnungen werden dabei nur bei Vorort-Audits bei Ihnen eingesehen.

Wichtig ist, dass alle Unterlagen vollständig und rechtskonform zum Audit bzw. zur Unterlagenprüfung vorliegen und geprüft werden können, bei Unvollständigkeiten oder Abweichungen muss die Nachbesserung bis spätestens zum 31.12. des Jahres bei uns eingegangen sein.

Bei Übernahmekunden kann im Jahr der Dokumentenprüfung ein Vorort-Audit auf Wunsch erfolgen, dieses ist aber nicht gefordert.

Einstufung KMU oder nicht KMU

Sollten Sie KEIN KMU (kleines oder mittleres Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern oder weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz) sein, so ist die Voraussetzung einer Stromsteuererstattung die Einführung und Zertifizierung nach der ISO 50001.

Bitte beschäftigen Sie sich mit diesem Thema zeitnah und realisieren Sie Ihre möglichen Rückerstattungen! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Robert Schmitt,
Tanja Scherer

Tel.: +49 931 4104 311, email: r.schmitt@skz.de
Tel.: +49 931 4104 313, email: t.scherer@skz.de

Rechtshinweis:

Dieses Informationsblatt basiert auf der aktuellen Informationslage zum Thema Spitzenausgleich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Text stellt keine Rechtsberatung dar. Der Text kann generell die eigene Antragsgestaltung und -prüfung nicht ersetzen.